

Brüssel, 11/12/2009
K/2009/10064

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich danke Ihnen für den Beitrag des österreichischen Bundesrates zu dem Vorschlag der Kommission für einen „Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren“ KOM(2009) 338.

Die Europäische Kommission nimmt die Stellungnahme des EU-Ausschusses des österreichischen Bundesrates zur Kenntnis und möchte folgende Klarstellungen vorbringen.

Die in diesem Vorschlag behandelten Rechte sind bis zu einem gewissen Grad auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert, doch der vorgeschlagene Rahmenbeschluss ergänzt und stärkt den EMRK-Besitzstand in mehrerer Hinsicht. Erstens, die EMRK-Vorgaben werden von den Mitgliedstaaten recht unterschiedlich eingehalten, der künftige Rahmenbeschluss hingegen wird gemeinsame Regeln festlegen, die von der europäischen Judikative einheitlich auszulegen sind und vor den einzelstaatlichen Gerichten wirksamer und unmittelbarer durchgesetzt werden können. Zweitens, diese gemeinsamen Regeln gelten auch für Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl. Drittens, in dem Vorschlag wird klarer definiert, was das Recht auf Verdolmetschung und insbesondere das Recht auf Übersetzung beinhaltet.

Dass EU-Vorschriften in diesem Bereich notwendig und in der Tat dringlich sind, ergibt sich aus der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, deren Bedeutung gerade im aktuellen Kontext zunehmender grenzüberschreitender Kriminalität nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Die gegenseitige Anerkennung, die der Europäische Rat von Tampere 1999 zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit erhoben hat, kann nur funktionieren, wenn zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen herrscht. Um dieses gegenseitige Vertrauen zu stärken, müssen auf EU-Ebene bestimmte gemeinsame Mindeststandards gelten: Nur unter dieser Voraussetzung können die Justizbehörden in der Union davon ausgehen, dass bestimmte Mindestgarantien bestehen, unabhängig davon, in welchem Land das Verfahren stattfindet, wenn sie eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Gerichtsentscheidung auszuführen haben.

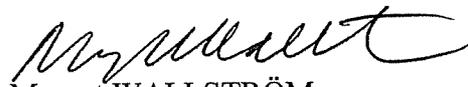
Herrn Erwin Preiner
Präsident des Bundesrates
A-1017 WIEN

ENSEmble
DEPUIS 1957

In Bezug auf die anderen Fragen, die vom österreichischen Bundesrat angesprochen werden, wie die Verpflichtung zur Schulung von Richtern und Staatsanwälten und die Tragweite des Rechts auf Verdolmetschung bei Treffen zwischen der verdächtigen/beschuldigten Person und ihrem Rechtsbeistand, sind die Verhandlungen im Rat noch im Gange. Gegebenenfalls wird das abschließende Ergebnis des Rechtsetzungsprozesses die vom österreichischen Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgetragene Bedenken berücksichtigen.

Ich freue mich darauf, unseren politischen Dialog in Zukunft weiter vertiefen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Margot WALLSTRÖM
Vizepräsidentin der Europäischen
Kommission